Grössere Flexibilität erwünscht



Blickt kritisch auf die IV-Anspruchsberechtigung: Der VU-Abgeordnete Werner Kranz wollte wissen, warum die IV die Finanzierung einer Umschulung in bestimmten Fällen nicht gewährt.

Die Invalidenversicherung finanziert Umschulungen für Personen mit Berufsabschluss unter Berücksichtung des Lohnes nur in bestimmten Fällen. Dies hat vergangene Woche im Landtag zu einer Kleinen Anfrage geführt.

Vaduz. - Damit die Invalidenversicherung einer Person mit Berufsabschluss, die gesundheitsbedingt ihre erlernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, eine Umschulung finanziert, kann, eine Umschulung innanziert, muss eine IV-bedingte Erwerbsein-busse von mindestens 20 Prozent aus-gewiesen sein. Der VU-Abgeordnete Werner Kranz führte im Landtag ein Beispiel auf, wonach die IV eine Um-schulung nicht finanziert, weil sie aufgrund ihrer Lohnstruktur-Erhebungstabelle geltend macht, dass die Person in besagtem Beispiel dasselbe Einkommen in einer Hilfstätigkeit verdienen könnte. «Junge Berufsleute in einfachen Grundberufen wie Maler, Bäcker, Detailhandelsfachfrau etc. verdienen meist erheblich weniger als die im Beispiel aufgeführten 4900 Franken», führte Kranz aus und stellte fest, dass diese Berufsleute nach Er-krankung gemäss der geltenden IV-Praxis gezwungen wären, eine Umschulung selbst zu bezahlen oder nur noch einer Hilfstätigkeit nachzugehen. Deshalb wollte er von der Regierung wissen, wie viele Personen im Land von dieser Regelung jährlich betroffen sind und ob die IV-Anspruchsberechtigung für Personen mit einem Berufsabschluss und einem Monatslohn unterhalb von 4900 Franken im Vergleich zu einem Hilfsarbeiterlohn gerechtfertig oder anzupassen sei.

Mindestmass an Invalidität nötig

"Die IV fasst ca. 60 Beschlüsse pro Jahr betreffend Umschulungen. Es gibt auch Ablehnungen, wenn beispielsweise eine Person bereits eingegliedert ist oder bei Verletzung der Mitwirkungspflicht etc.», führte Regierungsrätin Renate Müssner in ihrer Beantwortung aus. Ca. 10 Anträge pro Jahr würden abgelehnt, weil die Invalidität nicht derart ausgeprägt sei, dass Anspruch auf Umschulung bestehe. Ähnlich wie es beim Rentenanspruch ein Mindestmass an Invalidität benötige (40 Prozent), habe der Landtag auch in Art. 43 Abs. 1 Bst. a IVG festgesetzt, dass ein Anspruch auf Umschulung nur unter der folgenden Voraussetzung bestehe: «Die behinderte

Person weist trotz eigener Bemühungen sowie gegebenenfalls trotz Durchführung von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuchen ohne eine Umschulung einen Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent im Sinne von Art. 53 auf», zitierte Müssner den entsprechenden Artikel.

Nur schon in diesem einen Buchsta-

Nur schon in diesem einen Buchstaben des Gesetzes seien mehrere Anspruchsvoraussetzungen: Gefordert seien neben eigenen Bemühungen vor allem auch die IV-Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung usw. Entscheidend sei aber eben auch ein Mindestmass an Invalidität. Dieses Mindestmass an Invalidität habe der Landtag mit 20 Prozent festgesetzt.

Kein Pendant zur Schweiz

Eine gewisse Flexibilität ist laut Renate Müssner insofern möglich, als dass man bei der Bemessung des IV-Grades für die Prüfung des Anspruchs auf Umschulungsmassnahmen durchaus nicht nur den aktuellen Lohn, sondern auch die künftige Entwicklung berücksichtigen könne. «Man muss also bei einem Lehrabgänger nicht den effektiven Anfangslohn in die IV-GradBerechnung stellen, sondern kann auch eine Lohnsteigerung mitberücksichtigen, wenn eine solche erfahrungsgemäss tatsächlich auch kurzfristig zu erwarten ist.»

ner Regelung auf Gesetzesstufe nicht besonders gross. In der Schweiz sei diese Regelung nicht auf Gesetzesstufe, sondern im «Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)», in den Randziffern 4011ff., vorgesehen. Dieses werde in der Schweiz vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erlassen. Für diese Erlassform gebe es kein Pendant in Liechtenstein. Es wäre aber auch aus Sicht der Regierung sinnvoll, bei der nächsten Revision zu prüfen, ob Art. 43 IVG weiter gefasst werden sollte und die Detailregelung in tiefer-rangigem Recht, also in der Verordnung, festgeschrieben werden sollte oder teilweise auch der Praxis überlassen werden könnte. «Auf jeden Fall wäre auf diese Weise grössere Flexibilität möglich. Man kann also nach Ansicht der Regierung die bestehende gesetzliche Regelung durchaus lo-ckern, allerdings lässt sich die Voraussetzung, dass ein Mindestmass an Invalidität gegeben sein muss, um einen Anspruch auf Umschulungsmassnahmen gegenüber der IV auszulösen, nicht gänzlich abschaffen.» (pd/dv)